

MITTEILUNGSBLATT

DER

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2009/2010

Ausgegeben am 30. März 2010

17. Stück

156. Bevollmächtigung der Arbeitsgruppe für Sonderfälle gemäß § 2 Abs. 5 Parkordnung zur Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung eines kraftfahrzeugbezogenen Chips zur Öffnung und Schließung der Parkschraken der universitären Parkflächen

156. Bevollmächtigung der Arbeitsgruppe für Sonderfälle gemäß § 2 Abs. 5 Parkordnung zur Entscheidung über Anträge auf Zuerkennung eines kraftfahrzeugbezogenen Chips zur Öffnung und Schließung der Parkschraken der universitären Parkflächen

Die vom Rektorat gemäß § 2 Abs. 5 Parkordnung eingerichtete Arbeitsgruppe zur Abgabe einer Stellungnahme zu Berufungen gegen die Ablehnung eines Antrags auf Vergabe einer Parkberechtigung wird damit beauftragt und dazu bevollmächtigt, in erster Instanz über Anträge auf Zuerkennung eines kraftfahrzeugbezogenen Chips zur Öffnung und Schließung der Parkschraken der universitären Parkflächen zu entscheiden. Ein derartiger Antrag setzt voraus, dass sowohl die Antragstellerin oder der Antragsteller als auch deren oder dessen im gleichen Haushalt lebende Familienangehörige oder Familienangehöriger Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer der Universität Innsbruck ist, und dass beide gemeinsam ein regelmäßig auf einer universitären Parkflächen abgestelltes Kraftfahrzeug benutzen. Gegen die abschlägige Bescheidung eines derartigen Antrags durch die „Arbeitsgruppe“ ist eine Berufung zulässig, welche direkt beim Vizerektor für Infrastruktur einzubringen ist, der darüber in zweiter und letzter Instanz entscheidet.

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. techn. Arnold KLOTZ

Vizerektor für Infrastruktur
